

Firma
Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
z.H. Windpark Wohlsdorf Verwaltungs GmbH
z.H. Herrn Massante
Wullenweberstraße 25
27356 Rotenburg (Wümme)

Mein Zeichen
63/01024-19

Ihr Zeichen

**Amt für Bauaufsicht und
Bauleitplanung**

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)
09.09.2020

**Errichtung von 8 Windenergieanlagen Typ VESTAS V150
(169 m NH, 150 m RotorØ, 244 m GH, je 5,6 MW)
Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG**

Rotenburg (Wümme), Außenbereich Rotenburg 42, Scheeßel, Außenbereich Wohlsdorf 6,
Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 42, Flurstücke 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30, 38,
Gemarkung Wohlsdorf, Flur 6, Flurstück 35

TEIL-Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 7 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m
(Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 7 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V150
 - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m
 - Leistung: je 5,6 MW, insgesamt als 44,8 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
N01	Wohlsdorf, 6, 35	37,3	281,3	531382	5885195
N03	Rotenburg, 42, 8	37,4	281,4	531020	5884917
N04	Rotenburg, 42, 12&14	34,7	278,7	531397	5884779
N05	Rotenburg, 42, 21/1	36	280,0	530812	5884636
N06	Rotenburg, 42, 25/2	33,2	277,2	531191	5884465
N07	Rotenburg, 42, 30	30,4	274,4	530731	5884199
N08	Rotenburg, 42, 38	30	274,0	531135	5884048

- Maximale Schalleistungspegel:
 - Tagsüber und nachts: 106,6 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSÜBERSICHT

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

HINWEIS NAME ANTRAGSTELLER

Der Antrag war zunächst auf die „Windpark Wohlsdorf GbR“ beantragt worden. Am 02.08.2020 wurde mitgeteilt, dass die GbR auf die „Windpark Wohlsdorf GmbH&Co.KG“ umfirmiert wurde. Da sich hierdurch keine inhaltlichen Änderungen ergeben, wurde z.B. die bereits erstellte Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht noch einmal überarbeitet.

HINWEIS TEILGENEHMIGUNG

Sie haben ursprünglich eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA N02 hält den in Ziffer 2.5.3 der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Mindestabstand der Gesamthöhe der Windkraftanlage (Gesamthöhe = Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) zur vorhandenen Biogasanlage nicht ein.

Da Sie durch ein Gutachten noch gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als zuständiger Genehmigungsbehörde für die als Störfallanlage geltende Biogasanlage belegen wollen, dass auch die Anlage WEA N02 genehmigungsfähig ist, haben Sie am 02.09.2020 zunächst eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die übrigen 7 Anlagen beantragt.

Antragsgemäß erfolgt in der Genehmigung zunächst keine erneute Prüfung, ob sich bei einer tatsächlichen Nichtgenehmigungsfähigkeit der WEA N02 Auswirkungen auf Nebenbestimmungen ergeben. Diese Prüfung erfolgt antragsgemäß erst bei Rechtskraft einer evtl. Ablehnung dieser Anlage.

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig.

Diese Ersatzzahlung setze ich vorläufig in Höhe von
1.861.702,78 €

(in Worten: eine Million achthunderteinundsechzigtausend siebenhundertzwei Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage III zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.000287 zu überweisen.

Diese Festsetzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass acht Windenergieanlagen im Windpark (ohne Bauleitplanung für die WEA 01) genehmigt werden. Sollten nur 7 Anlagen nach § 35 BauGB genehmigt werden, verringert sich die Ersatzzahlung auf

1.651.814,54 €

(in Worten: eine Million sechshunderteinundfünfzigtausend achthundertvierzehn Euro).

Diese Festsetzungen erfolgen außerdem unter der Voraussetzung, dass von den vorhandenen zwei Alt-Anlagen eine im Zuge des Neubaus zurückgebaut wird.

2. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von
1.352.000,00 €

(8 Anlagen x 169 m Nabenhöhe x 1.000,00 € gemäß Windenergieerlass Niedersachsen)

im Original vorzulegen ist.

3. Die Genehmigung wird mit der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

4. Die Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen. Es wird empfohlen, die Nachweise rechtzeitig vorzulegen; der Umstand, dass diese Abweichung genehmigt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Auf Wunsch kann diese Freigabe auch für einzelne Anlagen und der zu dieser Anlage gehörenden Nebenanlagen (z.B. Zuwegung) erteilt werden, wenn die o.a. Voraussetzungen für die Anlagen vorliegen.

Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

Begründung: Für die derzeit vorliegenden Anträge sind uns teilweise sehr kurzfristig eine sehr erhebliche Anzahl von Baulasten vorgelegt worden, deren Eintragung bis zum 10.09.2020 (Stichtag der Bundesnetzagentur für die Ausschreibung) nicht möglich ist. Um die Ausschreibung nicht zu gefährden, wurde antragsgemäß die o.a. Regelung aufgenommen.

B. Allgemeine Auflagen:

6. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
7. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9. Das Schallschutzgutachten I17-SCH-2019-01 vom 15. Juli 2019 und das Schattenwurfgutachten I17-SCHATTEN-2019-53 vom 17. Juli 2019, sind Bestandteile dieser Genehmigung.
10. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
 Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

11. Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
12. Die WEA sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Wirksamkeit dieser Module ist durch einen unabhängigen Sachverständigen spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
13. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.
14. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
In urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hindergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

15. Der Schalleistungspegel von 106,6 dB(A) darf nicht überschritten werden. Der Schalleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schalleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schalleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

16. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

17. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
18. Bei „Windparks“ sind sachgerecht ausgewählte WKA ggf. für eine Abnahmemessung vorzusehen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WKA an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.
19. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
20. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

21. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang in folgenden Zeiträumen:

Anlage	Zeitraum
WEA 1	15. Mai bis 15. Juni, 15. August bis 15. Oktober
WEA 2	01. April bis 15. Oktober
WEA 3	01. Mai bis 15. Oktober
WEA 4	01. Mai bis 15. Oktober
WEA 5	01. Juni bis 30. Juni, 01. August bis 15. Oktober
WEA 6	01. Mai bis 15. Juni, 01. August bis 15. Oktober
WEA 7	01. April bis 15. Oktober
WEA 8	01. Mai bis 15. Oktober

Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 7,9 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,9 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhauffledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:
<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

22. Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ich während der Laufzeit des Betriebes anordnen würde, betroffene Windenergieanlagen bis zum Ende der Brutzeit abzustellen, sofern ich davon Kenntnis erhalten würde, dass eine Mäusebussard-Brut in einem Tabubereich von weniger als 100m Radius begonnen worden sein sollte (Gelege). Innerhalb eines 100m-Radius ist nämlich nicht nur das Tötungsrisiko extrem hoch, sondern es ist auch mit so erheblichen Störungen zu rechnen, dass diese bis zur Aufgabe der Brut führen können.

23. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.5) i.S. §4 4 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für den Mäusebussard ist auf Flurstück 22/2 der Flur 1 Gemarkung Hemsbünde ein Habitat von ca. 2 Hektar in Form gestaffelt bewirtschafteter Grünlandfläche mit krautigen Rand- bzw. Deckungsstrukturen zu schaffen und für die Dauer des Betriebes zu bewirtschaften, das eine hohe Attraktivität für Kleinsäuger besitzt, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 26.08.2019) S. 67-70 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt (Maßnahme V Mb). Eine Ausführungsplanung, die auch die Ansaatmischung (oder Aussagen zur Mahdgutübertragung) enthält, ist nach Genehmigung und rechtzeitig vor Baubeginn zwingend mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine kontinuierliche, jährliche Bewirtschaftung ist für die Maßnahme unbedingt erforderlich.

(Hinweis: weitere 1,8 Hektar auf demselben Flurstück dienen dem Ausgleich für andere Schutzgüter und ergänzen die Maßnahme für den Mäusebussard funktional).

24. Der Maßnahmenenerfolg der Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard ist durch ein dreijähriges Monitoring nachzuweisen. Je nach Ergebnis des Monitorings können Änderungen in der Flächenbewirtschaftung der o.g. Ablenkfläche oder deren Lage angeordnet werden. Ergebnisse sind mir jährlich nach Brut-Ende unaufgefordert zu übersenden.

25. Drei Tage lang ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und bei Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100m um den Mastfuß sind vom 10. März bis mind. 31. Juli jedes Jahres die Windenergieanlagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2). Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan sowie weitere Greifvögel (hier optimiert auf den Mäusebussard). Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke, Tätigkeit) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.

26. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli)

stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.

27. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist das Gelände des Regenrückhaltebeckens bei der WEA 03 durch Bauzaun gegenüber der Zuwegung zu schützen (s. Vermeidungsmaßnahme V3 und V4). Durch Baustellenmanagement ist sicherzustellen, dass Baumaßnahmen an der WEA 03 und/oder den nördlich und östlich verlaufenden Zufahrtswegen nicht in die Amphibien-Wanderungs- und Laichphase (insb. Februar bis Ende Mai) fällt. Soll abweichend davon verfahren werden, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein Amphibienschutzzaun zwischen WEA03/ Zuwegung und dem Rückhaltebecken sowie beidseits des Wirtschaftsweges Verlängerung „Großer Hoorn“ auf Höhe des Rückhaltebeckens fachgerecht aufzustellen, weil zu vermuten ist, dass Wanderbewegungen zwischen Becken und den anderen Kleingewässern weiter östlich auf der Achse der Naturschutzstiftungsfläche auftreten können. Die Funktionsfähigkeit des Amphibienschutzzauns ist von der biologischen Baubegleitung zu überwachen, die Betreuung (tägliche Kontrolle der Eimer und Verbringen von Amphibien) ist vor Ort sicherzustellen.
28. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden (Maßnahme V1). Insbesondere das Gelände meiner Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg ist als Tabubereich zu betrachten, auf dem weder Ablagerungen (auch nicht temporär) stattfinden dürfen noch Fahrzeuge, Maschinen u.ä. abgestellt werden dürfen.
29. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
30. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
31. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag sind Mastfußumgebung und Kranstellflächen für Rotmilan, Rohrweihe, Mäuse- und Wespenbussard und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottet werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
32. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten.
33. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Das Feuer „W, rot“ ist nach unten hin abgeschirmt zu betreiben. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren.

Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).

34. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
35. Zusätzlich ist eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen.
36. Eine Teilfläche von ca. 1,8 Hektar auf Flurstück 22/2 der Flur 1 Gemarkung Hemsbünde ist extensiv als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland) zu nutzen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 26.08.2019) S. 72-73 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt (Maßnahme A1). (Hinweis: weitere 2 Hektar auf demselben Flurstück dienen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard).
37. Ggf. vorhandene Dränagen sind unbrauchbar zu machen oder bei Bedarf über einen neuen Sammler ohne Entwässerung der Ausgleichflächen abzufangen.
38. Änderungen der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 26.08.2019) genannten Bewirtschaftungsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).
39. Auf den Flurstücken 22 (Nordgrenze) und 24/2 (Südgrenze) der Flur 7 Gemarkung Wohlsdorf sind insg. 42 standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstämme in einem Abstand von je ca. 10m anzupflanzen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 26.08.2019) S. 73-74 beschrieben, auf Abb. 7-2 und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt (Maßnahme A2). Abweichend vom Landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine Mindestqualität von 12-14cm zu verwenden. Alle Anpflanzungen haben entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie sind durch Anbindepfähle und Einzelstammschutz gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Alle Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Sollte der Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Wohlsdorf-Rotenburg“ der Gemeinde Scheeßel nach Erteilung dieser Genehmigung rechtskräftig werden, ist in einem Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Umplanung/ Detailplanung der Maßnahme A2 dergestalt vorzunehmen, dass ein schlüssiges Gesamtkonzept mit der zusätzlichen, im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahme auf dem angrenzenden Flurstück 21/1 entsteht.
40. Als artenschutzrechtliche Maßnahme i.S. §44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für die Feldlerche sind auf 2 Hektar Ackerfläche jedes Jahr mindestens 10 sogenannte Lerchenfenster von jeweils mindestens 20 m² Größe anzulegen. Der Suchraum dafür ergibt sich aus Karte 1 des Avifaunistischen Gutachtens: Lebensräume, die von der Feldlerche besiedelt werden, d.h. vorwiegend der Raum zwischen Wohlsdorf und der ehemaligen Bahntrasse. Die Lerchenfenster dürfen nicht in Wintergerste oder Mais angelegt werden. Sie können entweder direkt während der Aussaat durch Anheben der Sämaschine angelegt werden oder anschließend durch mechanische Mittel (Grubbern oder Fräsen). In diesem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass möglichst wenig Getreide wieder aufläuft. Die Fenster müssen nicht frei von Bewuchs sein, jedoch deutlich weniger dicht mit Getreide/ Feldfrüchten bewachsen sein als der umgebende Bestand. Die Lerchenfenster müssen mindestens 150 m Abstand zu Wäldern und den Standorten der Windenergieanlagen einhalten. Weiterhin müssen mindestens 50 m Abstand zu Strauchhecken und sonstigen baulichen Anlagen (Ställen, Biogasanlage, Erdgasstation u.ä.) eingehalten werden. Der Abstand zu den Fahrgassen ist möglichst groß zu halten. Alternativ können zwei mehrjährige Blühflächen/ Blühstreifen von je 1.000m² an geeigneten Standorten (s.o.) angelegt werden, entsprechend den Vorgaben des Landes Niedersachsen („24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“). Die Ansaat ist alle 5 Jahre zu erneuern, sofern die Blühstreifen nicht rotieren. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind mir zu benennen.
41. Die oben beschriebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard ist in der Vegetationsperiode (März - Oktober) vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu beginnen.

Damit die Funktionalität bei Inbetriebnahme gegeben ist, muss die Grünland-Einsaat der Ackerfläche bereits mit Beginn der Baumaßnahmen erfolgen oder jedenfalls so rechtzeitig, dass eine Mahd ab Inbetriebnahme möglich ist.

42. Die Anpflanzung von Gehölzen ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Nov.-April) fertig zu stellen. Die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut gemäß §40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet 1) ist mit dem Lieferschein nachzuweisen.
43. Alle übrigen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode (März - Oktober) erstmalig anzulegen bzw. zu beginnen.
44. Ein Bericht über die Unterhaltungsmaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen auf den Flurstücken 22/2 Flur 1 Gemarkung Hemsbünde ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

Abfall- und Bodenschutz

45. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage, der Zuwegung und der Leitungsgräben, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
46. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBodSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeits-gemeinschaft Bodenschutz. Bei der Herstellung der Leitungsgräben, ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
47. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen.
48. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen, gemäß den Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung § 4, Absatz 23.2, der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Das Mineralgemisch für die Schottertragschichten für Zuwegung, Kranstellfläche und Montageflächen muss daher den Zuordnungswerten Z0 der LAGA M20 entsprechen.
49. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der WEA ist zu achten.
50. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
51. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
52. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Wasserwirtschaft

53. Befreiung

Der Anlagenort liegt im Wasserschutzgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme), Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013

Die erforderliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG für den Bau der Anlagen und der Zuwegung kann unter der Voraussetzung, dass bei der Errichtung der Windenergieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet eingehalten werden nach § 13 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt werden.

54. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Beweissicherung für die Gewässerkreuzung „Grenzgraben Rotenburg-Wohlsdorf“ der Zuwegung Ahlsdorfer Weg, durchzuführen.
55. Die Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen müssen mit Rückhalteeinrichtungen ausgerüstet sein, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.
56. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
57. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 AwSV zu ergreifen und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
58. Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser, Berieselungs- und Kühlwasser im Brandfall muss sichergestellt sein.
59. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:
- Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
 - Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
60. Für die Trafostationen und die Getriebe sind die in den Antragsunterlagen genannten Angaben und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall einzuhalten, insbesondere bei den Trafos jeweils max. 3.100 L Trennöl der WGK 1
61. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.
62. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen, ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen.
63. An allen Anlagen ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
64. Ein Havarieplan für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungs- Fach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Begründung

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen des BBodSchG, der BBodSchV und der LAGA Mitteilung 20 an die Bauarbeiten.

Die Verwendung Chromat armer Zemente verhindert die Gefahr des Ausblutens von Chromat in Boden und Grundwasser.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist im Leitfaden für den „Bodenschutz beim Bauen“ veröffentlicht vom LBEG 2014 vorgesehen, um nachteilige Bodenfunktionen zu erkennen und zu vermeiden.

Das Auftreten von Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen muss der Unteren Bodenschutzbehörde gemeldet werden, damit eine Gefährdungsabschätzung erfolgen und die Beseitigung veranlasst werden kann.

Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG

Gemäß § 4 Nr. 15 der Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013 sind Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen in der hier betroffenen Schutzgebietszone III a nicht beschränkt.

Nach § 4 Nr. 20 der Schutzgebietsverordnung ist jedoch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung nur eingeschränkt zulässig.

Nach § 4 Nr. 23.2 Schutzgebietsverordnung ist die Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten nur eingeschränkt zulässig.

Bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Befreiung.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Gemäß Antragsunterlagen wird an den Anlagenstandorten selbst, wie auch bei der geplanten Zuwegung kein Graben überplant (kein Gewässerausbau) oder verrohrt. Die Beweissicherung an der Gewässerkreuzung der Zuwegung Ahlsdorfer Weg mit dem „Grenzgraben Rotenburg-Wohlsdorf“ dient dazu, ggf. durch den Bau der WEA erfolgte Veränderungen des Gewässers feststellen und nachträglich beseitigen zu können.

In den Windkraftanlagen und Trafostationen werden laut Antragsunterlagen wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 62 Abs. 3 WHG (zumeist WGK 1 u. 2) verwendet. Laut Ihren Anlagen „Angaben zu wassergefährdenden Stoffe“ werden die wassergefährdende Stoffe in Tabelle 2.1 (zumeist WGK 1 und auch WGK 2) gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 Abs. 1 AwSV. Im Wasserschutzgebiet gelten aber die Anforderungen des § 49 Abs. 3 S. 1 AwSV, welche über die des § 34 AwSV hinausgehen.

Die erhöhten Anforderungen einschließlich werktäglicher Kontrollen sollen begegnen und im Rahmen des zumutbaren Aufwandes den bestmöglichen Schutz des Grundwassers (hier Trinkwassergewinnung) vor der besonderen Gefährdung während der Bauarbeiten gewährleisten.

Mit der über die in § 24 Abs. 1 und 2 AwSV vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus zur Auflage gemachten vollständigen Außerbetriebnahme einer Anlage, bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne wird sichergestellt, dass sich der Schaden nicht vergrößert und eine Beschädigung der Auffangeinrichtung riskiert wird.

Bei WEA und Trafostationen muss mit dem Auftreten von Bränden gerechnet werden. Daher sind die Vorschriften des § 20 AwSV anzuwenden.

Die Auflage, Ölwechsel von einem nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Spezialunternehmen mit allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen durchführen zu lassen, dient der Erhöhung des Schutzes gegen Havarien im Wasserschutzgebiet.

Sowohl Abweichungen vom geplanten Aufbau der Anlagen als auch Vergrößerungen von Behältervolumen für Wassergefährdende Stoffe bergen die Gefahr der Risikoerhöhung für Grundwasserschäden durch Unfälle mit Wassergefährdenden Stoffen. Deshalb sind aus wasserrechtlicher Sicht Abweichungen nicht zuzulassen.

Der Nachweis über Verbleib bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der Wassergefährdenden Stoffe bei Abbau der Anlagen verpflichtet zur erhöhten Sorgfalt bei den Rückbauarbeiten und verhindert so ein unbemerktes Versickern von wassergefährdenden Stoffen aus nicht ordentlich entleerten Behältern.

Die Pflicht zur Anbringung einer Notfalltelefonnummer ergibt sich aus § 44 Abs. 4 S. 4 AwSV und ist das mildeste Mittel.

Diese Nebenbestimmung schreibt einen Notfallplan im Sinne von § 44 Abs. 1 AwSV für Bau und Betrieb der WEA vor und konkretisiert die Mindestanforderungen an diesen Plan.

Hinweise:

65. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
66. Laut Baubeschreibung und Baugrundgutachten ist die Erforderlichkeit einer Grundwasserabsenkung in der Baugrube während der Bauphase unwahrscheinlich. Sollten doch Grundwasserabsenkungen zur Errichtung der Fundamente nötig sein, sind dafür wasserbehördliche Erlaubnisse nach § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnisse sind nicht schon mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, denn sie unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Da eine Grundwasserabsenkung erst nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen darf, wird dringend empfohlen, mit der Erstellung der Anträge einen Fachplaner zu beauftragen.

67. Bei Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten sollte grundsätzlich der Einsatz von Anlagen mit Getriebe (Getriebeöl 800 - 900 l) überdacht werden, da ein wesentlich höheres Risiko für Trinkwasser und Boden bei einem Brand infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag bestehen. Getriebe lose Anlagen werden mit Kühlwasser betrieben und stellen ein geringeres Risiko da.
68. Für die Trafostationen gelten die Prüfpflichten nach Zeile 3 der Anlage 6 (zu § 46 Absatz 3) AwSV.
69. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen gelten neben den Auflagen die vorgelegten Antragsunterlagen, die Vorschriften des WHG, der AwSV und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

F. Nebenbestimmungen Kreisarchäologie

70. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.

Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

71. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
72. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
73. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
74. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
75. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:
 - Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
 - Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.
 - Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

G. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

76. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
77. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
78. Die Baumaßnahme darf nur so ausgeführt werden wie sie genehmigt worden ist, dies betrifft insbesondere die Ausrüstung der Anlagen mit z.B. dem Eiserkennungssystem „BLADE Control“
79. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse
- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

80. Die Schlussabnahme wird angeordnet.

Spätestens 3 Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.

In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.

- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

81. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
82. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
83. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).
84. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

85. Die statischen Nachweise, welche dieser Genehmigung zugrunde liegen, weisen eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

86. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

H. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

87. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

I. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

88. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen

- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

J. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

89. Feuerwehrplan (Anlehnung DIN 14095)
Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister.
90. Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfälle (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Feuerschutzes aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

K. Rückbau der bereits vorhandenen Anlage

91. Spätestens vor Inbetriebnahme der WEA N01 ist die bereits vorhandene Anlage A01 vollständig (incl. Fundament) zurückzubauen.
- Der voraussichtliche Zeitraum des Rückbaus (Beginn und Ende) ist mir zur Ermöglichung einer Überprüfung spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
 - Es ist in geeigneter Form (z.B. Fotos vorher/nachher mit Größenvergleich, Bestätigung Unternehmer) nachzuweisen, dass das Fundament vollständig entfernt wurde.
92. Nebenbestimmungen/Hinweise LK ROW, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau (Amt 66)
- Teilweise sind für den Rückbau Baustraßen erforderlich. Hierbei können temporär auch genehmigungspflichtige Gewässerkreuzungen notwendig werden.
 - Vorbereitend für den Rückbau wird auch häufig eine Wasserhaltung erforderlich. Hierfür muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die wasserbehördliche Erlaubnis beantragt werden (Details sind im Einzelfall festzulegen).
 - Für das Abbruchmaterial sind entsprechend des vorgesehenen Verwendungszweckes (Wiederverwertung/Entsorgung) entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und der technischen Regeln (z.B. LAGA20) die notwendigen Analysen zu veranlassen und der UBB/UWB auf Verlangen vorzulegen.
 - Für die Verfüllung der Baugrube ist dem Amt 66 eine ausführliche Beschreibung vorzulegen (vgl. Materialanforderungen...).
 - Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Amt 66 unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
 - Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

L. Nebenbestimmungen/Hinweise der Stadt Rotenburg (Wümme)

93. Zwischen der Windpark Wohlsdorf GbR und der Stadt Rotenburg (Wümme) wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist der Bau eines Windparks im zukünftigen Vorranggebiet Windenergienutzung "Wohlsdorf/Rotenburg" durch den Antragsteller und die Erschließung der hierfür benötigten Flurstücke. Die Stadt unterstützt den Bauwerber (Antragsteller) bei der Umsetzung des Vorhabens.
94. Die Anlieferung der Großkomponenten erfolgt über die B75 und die B71 auf die K211 oder über Wohlsdorf über die Hauptstraße K211 "Vor den Höfen" auf den Ahlsdorfer Forst Weg hin zum Windpark. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten bis zu deren Abschluss (Abnahme durch die Stadt) muss der Bauwerber die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Erschließungsgebiet des Windparks übernehmen. Des Weiteren werden vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen die Stadt und der Bauherr gemeinsam die Feststellung des Zustandes (Beweissicherung) der zu benutzenden Straßen und Wege vornehmen; die gleiche Vorgehensweise wird nach Beendigung der Errichtungs- und Erschließungsmaßnahmen durchgeführt.
95. Der Bauwerber ist berechtigt, die stadteigenen Wege/Flurstücke zu begehen, zu befahren und diese den Anforderungen des Vorhabens entsprechend auszubauen (Bestandswege werden auf 4,5 m verbreitert).
96. Die erforderlichen Kfz. -Einstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit der geplanten baulichen Anlage jederzeit benutzbar hergestellt sein.
97. Vor Beginn der Bauarbeiten für die Verlegung der Leitung holt die Nutzungsberechtigte evtl. erforderliche weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dgl. sowie Erkundigungen über im beabsichtigten Trassenbereich verlegte Fernmelde- oder Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser u. ä.) ein.
98. Die erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen (Kabel) sind unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 0,80 m unter der Geländeoberfläche der hierzu benötigten Flurstücke der Stadt zu verlegen.
99. Die Leitungen sind nach den im Zeitpunkt ihrer Verlegung anerkannten Regeln der Technik zu verlegen. Die Verlegung kann sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise erfolgen. Im Bereich von Bäumen im Seitenraum ist die Leitung bei offener Bauweise in der Fahrbahnmitte zu verlegen (Mindestverlegetiefe: 1,00 m). Die besonderen Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Kreisarchäologie) sind unbedingt einzuhalten. Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere jederzeit für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, insbesondere während der Ausführungsarbeiten als auch während der Beseitigung etwaiger (später) eintretender Schäden, die durch die Leitung einschl. der Bauarbeiten bedingt sind, nach Maßgabe der Anordnungen der Stadt zu sorgen. Das hierfür jeweils in Anspruch genommene Grundeigentum ist vom Bauwerber in Abstimmung mit der Stadt ordnungsgemäß wiederherzustellen.
100. Bei der Verlegung der Leitung hat die Nutzungsberechtigte unbedingt darauf zu achten, dass keine Beseitigung oder Beschädigung des jeweils vor Ort vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes eintritt bzw. eintreten kann. Sollte dennoch eine Beseitigung oder Beschädigung unvermeidbar sein, so hat die Nutzungsberechtigte entsprechende Ersatzmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt vorzunehmen. Im Näherungsbereich von Bäumen und Sträuchern finden die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung (RAS-LG4) Anwendung. Auch die DIN-18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist unbedingt einzuhalten.
101. Zur Sicherung der Wege- und Kabeltrassen auf stadteigenen Flurstücken wird, soweit dies erforderlich ist und die Flächen nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, durch den Bauwerber eine Grunddienstbarkeit, für die in Anspruch zu nehmenden Flurstücke beantragt und durch die Stadt gewährt.

102. Bauliche Eingriffe bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
103. Aufgrund der Feststellungen von angefallenen Mängeln bei Straßen, Wegen und Brücken nach Beendigung der Errichtungs- und Erschließungsmaßnahmen werden die Stadt und der Bauherr, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Straßen, Wege und Brücken festlegen. Der Bauherr verpflichtet sich, dementsprechend Aufträge zur Schadensbeseitigung bzw. Wiederherstellung von verursachten Schäden innerhalb von sechs Monaten auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Die Kosten für den ggf. hinzuzuziehenden Sachverständigen übernimmt der Bauherr.
104. Der Oberboden, der bei der Erschließung ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
105. Die Aufstellung oder die Betriebsweise der WEA ist so zu wählen, dass die zulässigen Schall- und Schattenrichtwerte nicht überschritten werden.
- Unter der Bedingung der Zustimmung der Genehmigungsbehörden beabsichtigt der Bauherr auf eine Tagesbefeuerung zu verzichten, Für die Nachtbefeuerung ist ein rotes Blinklicht mit reduzierter Leuchtstärke (sogenannte "w-rot-Befeuerung") zu verwenden, eine Synchronschaltung für die WEA zu installieren sowie bei den WEA eine Sichtweitenmessung für die Nachtbefeuerung zu installieren.
- Gleichwohl wird bei der Durchführung der Maßnahme eine ökonomische Angemessenheit zu berücksichtigen sein.
106. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang sowie die Lage dieser Maßnahmen ist in mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und dem Amt für Naturschutz abzustimmen.
107. Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme der notwendigen Baulasten zur Errichtung der WEA auf ihren Flächen gem. § 5 der NBO (Verpflichtungserklärung) und stimmt einer Eintragung in das Baulastenverzeichnis zu.
108. Der Stadt entstehen im Zusammenhang mit der Erschließung, der Errichtung, dem Betrieb und dem späteren Rückbau des Vorhabens keine Kosten. Insbesondere stellt der Bauherr alle für den Bau erforderlichen Erschließungsanlagen auf eigene Kosten her.

M. Nebenbestimmungen der Gemeinde Scheeßel

109. Die Windenergieanlagen dürfen eine Höhe von 250 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.
110. Der Windpark ist mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen auszustatten.
111. Fundamente sind mit Mutterboden abzudecken und zu begrünen.
112. Dauerhafte Zuwegungen von Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen auszuführen.
113. Alle sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierte Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 (lichtgrau) oder 9018 (papyrusweiß) zu versehen. Farbgebungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich werden, sind hierdurch nicht betroffen.
114. Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. ggf. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft mattierte hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

115. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild jeweils mit drei Rotorblättern ausgestattet werden. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
116. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen Trägerturm besitzen.
117. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreiberbezeichnung der Windenergieanlage, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
118. Soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich, darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung zu Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig. Beleuchtungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich werden, sind hierdurch nicht betroffen.

N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

119. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- und dem
- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln
- unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-214-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.
120. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

Hinweis Landkreis:

Sofern eine der folgenden, allgemeinen Varianten nicht in den Bauvorlagen dargestellt oder durch andere (z.B. naturschutzrechtliche) Nebenbestimmungen ausgeschlossen ist, ist die in dieser Stellungnahme dargestellte Variante unzulässig.

121. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 08.02.2017 (NfL 1-950-17) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

122. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

123. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügelängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungs-ort und Flügelspitze), Feuer W, rot / Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$

und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

124. Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

125. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1

Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

126. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

127. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

3312/30316-3 (49/19)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10347)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (**Beschreibung**)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

128. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

129. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m.

Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

130. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

P. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

131. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

132. Aufzugsanlagen (Befahranlage) sind vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.

133. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

134. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

135. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

136. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

- Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
 - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
 - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Q. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtschaft/Bodenschutz

137. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

138. Für künftige Rückbaumaßnahmen empfehlen wir bereits jetzt in den Planunterlagen Hinweise zu vermerken. Beim Fundamentrückbau sollte sichergestellt werden, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Es sollen „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückgebaut werden)“ (Niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016)).

Hydrogeologie

139. Die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Rotenburg-Stadt.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt
 - die Quantität und Qualität des Grundwassers und
 - Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung
- beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.

Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

R. Hinweis Straßenmeisterei Sandbostel

140. Für die Errichtung der Anlagen sollte im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile erstellt und mit den zu beteiligenden Straßenbaulastträgern abgestimmt werden.

S. Hinweis Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden

141. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ein Nutzungsvertrag zur Seitenraumnutzung abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an den betroffenen Bundes- und Landesstraßen sowie an Anschlussstellen im Zuge der Bundesautobahnen - sofern diese erforderlich werden - zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Emigholz (Tel. 04231/9857-178) zu stellen.

Anmerkung Landkreis Rotenburg: Da die Schwertransportgenehmigung nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist, handelt es sich lediglich um einen Hinweis.

T. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde

142. In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird,
- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden,
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann,
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird,
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu

gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben,

- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen auf § 15 (3) BNatSchG hin, nach dem Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

U. Nebenbestimmungen/Hinweise EWE Netz GmbH

143. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE bitte, sie auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Die Netze der EWE werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

V. Nebenbestimmungen/Hinweise Stadtwerke Rotenburg (Wümme)

144. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten dürfen das Grundwasser nicht gefährden bzw. beeinträchtigen. Windkraftanlagen, welche sich im Zustrombereich von Trinkwasserbrunnen befinden, müssen hydrogeologisch beurteilt werden.

145. Erforderliche Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Fundamente (Einbringung max. 0,7 m unterhalb der Flurkante) müssen rückwirkungsfrei für den Betrieb der bestehenden Trinkwasserförderanlagen sein.

146. Die Auswahl der ins Erdreich eingebrachten Materialien für Fundamente und dergleichen dürfen keine Einwirkung auf die Grundwasserqualität haben. Hier möchten wir auf das "Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz" (auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums

für Umwelt verfügbar) und der "Arbeitshilfe für Vorgaben in Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten der DVGW-Landesgruppe Nord" (siehe Anlage) hinweisen.

147. Zudem sollten Erfahrungsberichte (beispielsweise die online verfügbare Präsentation des Wasserversorgungsverbandes Fallingbommel zur Thematik) aus dem Nachbarlandkreis "Heidekreis" eingeholt und berücksichtigt werden. Bei dem 2014 errichteten Windpark im Wasserschutzgebiet Düşhorn wurden ungeeignete Materialien ins Erdreich verbracht, wodurch es zum Austrag von Arsen kommt.

148. Des Weiteren waren im Wasserschutzgebiet Düşhorn deutlich größere Grundwasserentnahmen für Absenkungen erforderlich, als ursprünglich veranschlagt. Die Grundwasserentnahmen lagen hier bei ca. 1.5 Mio m³. Den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Unterlagen "10. 1-Angaben zu Wasser an Windenergieanlagen" ist lediglich zu entnehmen, dass eine Wasserhaltung während des Bauvorganges erforderlich sein kann. Im Dokument "17. 1 Hinweis zu Wasserhaltung" wird von einer Einbringung über max. 0,7 m des Fundamentes unterhalb der Flurkante gesprochen. Gleichzeitig wird im geotechnischen Bericht der GEO Engineering ein möglicher Bodenaustausch nicht ausgeschlossen.

149. Sollten den gemäß den Ausführungen widererwartend Grundwasserentnahmen erforderlich sein, sollte dieses zwingend durch ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren belegt werden.

150. Zwischen der Energieerzeugung und der Trinkwasserneubildung/-gewinnung, muss dem Letzteren immer der Vorrang eingeräumt werden.

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Da Anlagen anderer Betreiber im BlmSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BlmSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 8 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG. Sie haben allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BlmSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Sie haben allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark neben den bereits hier vorhandenen Anlagen noch mit weiteren Windparks in der Nähe (Bartelsdorf, Ostervesede) zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis zum 09.03.2020 bei folgenden Stellen

- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Gemeinde Scheeßel
- Samtgemeinde Bothel
- Gemeinde Brockel
- Gemeinde Hemsbünde
- Landkreis Rotenburg (Wümme)

ausgelegen und konnte eingesehen werden. Außerdem wurde der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Rotenburg veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 09.04.2020 sind von mehreren Personen fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Einwendungen sind am 20.05.2020 im Kreishaus Rotenburg (Wümme) mit den zum Termin erschienenen Einwendern, dem Antragsteller und seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden öffentlich erörtert worden.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 04.06.2020 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten übersandt worden.

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vgl. Anlage II

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigefügt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Gemeinde Scheeßel
- Samtgemeinde Bothel
- Gemeinde Brockel
- Gemeinde Hemsbünde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Stadtwerke Rotenburg (Wümme)
- Straßenbauamt Verden
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Wasser- und Bodenverband am Scheeßel Everinghauser Kanal
- EWE Tostedt
- EPlus
- Ericsson
- Telefonica
- Telekom
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Gesundheitsamt

- Stabstelle Kreisentwicklung
- Kreisarchäologie
- Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.

- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als auf Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung für Nachweise, die bei Windenergieanlagen überflüssig sind.

Kap.	Ab- schn.	Inhalt	Datum	Seiten
0.		Inhaltsverzeichnis		
1.		Antrag		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG, Windpark Wohlsdorf unterschrieben	27.08.2019	7
	1.1.1	Antrag auf Teilgenehmigung für die WEA N01, N03 bis N08	02.09.2020	1
	1.2	Kurzbeschreibung	28.08.2019	6
	1.3	Umfirmierung der Windpark Wohlsdorf GbR	02.09.2020	1
2.		Lagepläne		
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000	03.09.2019	1
	2.2	Lageplan 1:5.000	20.08.2019	1
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000	13/14.08.2019	19
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	03.09.2019	1
	2.7	Verkabelungsplan Vergleiche 02.2	vgl. Kap. 02.2	
	2.8	Kompensationsflächen Vergleiche 13.4	vgl. Kap. 13.4	
3.		Anlage und Betrieb		
	3.1.1	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4MW und 5MW Plattform	15.01.2019	4
	3.1.2	Allgemeine Beschreibung EnVentus 5MW	22.03.2019	42
	3.1.3	Leistungsspezifikationen EnVentus 5MW V150-5,6MW 50/60 Hz	06.05.2019	34
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	21.01.2019	2
	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	23.07.2019	2
	3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	23.07.2019	1
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen Vergleiche Kapitel 9, 10 und 11.2.2	vgl. Kap. 9; 10; 11.2.2	
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter Hinweis	28.08.2019	1
	3.7	Maschinenzeichnungen vergleiche Kapitel 12.3	Vgl. Kap. 12.3	
	3.9.1	Sonstiges: Fledermausschutzsystem Allgemeine Beschreibung	07.02.2019	6
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	23.07.2019	1
	4.6	Schallschutzgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCH-2019-01	15.07.2019	98
	4.6.1	Nachweis des Schalleistungspegels von vermessenen Anlagen Vgl. Kap. 04.6	Vgl. Kap. 04.6	
	4.6.2.1	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V150-5,6MW	13.03.2019	5
	4.6.3	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	19.09.2017	4
	4.7	Schattenwurfgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCHATTEN-2019-53	17.07.2019	657
	4.7.1	Allgemeine Beschreibung VOB Vestas Schattenwurf Abschaltssystem	07.02.2019	6
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	15.08.2019	1
5.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	26.04.2019	11

6.		Anlagensicherheit		
	6.1.1	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV	02.11.2017	1
	6.1.2	Hinweis zur Biogasanlage zur Störfall-Verordnung	vgl. Kap. 20	
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	27.08.2019	1
	6.5.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	08.03.2018	21
	6.5.2	Vestas Erdungssystem	08.04.2015	11
	6.6.1	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wohlsdorf	08.08.2019	34
	6.6.2	Übersichtskarte Eisfall Eiswurf Risiko Wohlsdorf	12.08.2019	1
	6.6.3	Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfrisiko	21.07.2017	12
	6.7.1	Hinweis zur Tages- und Nachtkennzeichnung	17.09.2019	2
	6.7.2	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung	24.01.2019	30
	6.8	Gefährdungsbeurteilung Erdgas	15.06.2020	72
7.		Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz vgl. Kap. 07.4	vgl. Kap. 07.4	
	7.4.1	Vestas Arbeitsschutz HSE Handbuch	15.02.2019	166
	7.4.2	Avanti Fallschutzsystem: Betriebs-, Wartungs-, und Montageanleitung	01.01.2017	24
	7.4.3	Notbeleuchtung an WEA	02.08.2018	3
	7.4.4	RESCUE REDPROe Fallschutz Bedienungsanleitung	17.10.2011	16
	7.4.5	Service Lift Sherpa SD4 Bedienungsanleitung	13.10.2014	22
	7.4.6	Star Liftket Bedienungsanleitung	15.06.2018	40
	7.4.7	Evakuierungs-, Flucht-, und Rettungsplan	17.08.2018	5
	7.5	Erklärung des Bauvorlageberechtigten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung	09.09.2019	1
8.		Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	15.08.2019	1
	8.2.1	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung nach Windenergieerlass	03.09.2019	1
	8.2.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	14.01.2019	2
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung	03.09.2019	2
9.		Abfälle		
	9.1	Angaben zum Abfall V150 - 5,6MW	01.03.2019	9
	9.3	Verbleib der Abfälle vgl. Kap. 09.1	vgl. Kap. 09.1	
	9.4	Aussagen zum Verbleib und zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Altanlagen, Beschreibung des Umfangs der Rückbaumaßnahmen, Bauablaufplan	27.08.2019	1
10.		Generelle Aussagen zu Wasser an Windenergieanlagen		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	27.08.2019	1
	10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	vgl. Kap. 10.1	
	10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	vgl. Kap. 10.1	
	10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	vgl. Kap. 10.1	
	10.10	Abwasserbehandlung	vgl. Kap. 10.1	
	10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	vgl. Kap. 10.1	
	10.12	Niederschlagsentwässerung	22.07.2019	1
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150-5.6 MW	28.05.2019	11
	11.2.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150 - 5,6 MW	27.05.2019	6

12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1	Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten im Baugenehmigungsverfahren	15.06.2020	5
	12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO	15.10.1996	1
	12.1.4	Antrag auf Zulassung einer Abweichung (Zuwegung)	13.08.2020	9
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vgl. Kap. 2.3	
	12.3.1	12.3.1 Baubeschreibung Windpark Wohlsdorf nach § 9 BauVorIVO	27.08.2019	3
	12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage Übersichtszeichnung + Legende	22.02.2019	2
	12.3.1.1	Fundamentzeichnung	29.03.2018	1
	12.3.1.2	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	01.04.2019	83
	12.3.2	Baubeschreibungen der Windenergieanlage	09.09.2019	3
	12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen	27.08.2019	1
	12.3.4	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	vgl. Kap. 6.7	-
	12.4	Angabe zur Zufahrt (vgl. Kap. 16)	vgl. Kap. 16	
	12.5	Berechnung Baulast	09.09.2019	1
	12.6.1	Allgemeine Spezifikation des Vestas Brandschutzes für MK-3 Windenergieanlagen	28.09.2017	21
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	Vgl. Kap. 19.	
	12.9.1	Nachweis der Herstellungskosten	14.01.2019	2
	12.9.2	Nachweis der Rohbaukosten	14.01.2019	2
	12.10	Aufstellung aller erforderlichen Baulasten mit Hilfskarte	13.08.2019	4
	12.10.1	Lagepläne für Baulasten	03.03.2020	11
	12.10.2	Antrag auf aufschiebende Bedingung für Baulasten	25.08.2020	1
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.2	Ergänzende Angaben	vgl. 13.4 und 14.2	
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	27.08.2019	2
	13.3.1	Hydrologisches Gutachten	16.12.2019	8
	13.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters IDN	26.08.2019	81
	13.4.1.1	Ergänzung zum LBP: Ersatzgeldberechnung	26.05.2020	5
	13.4.1.2	Verpflichtungserklärung LBP Nachtrag bei rechtskräftigem Bauleitplanverfahren der Gem. Scheeßel	19.06.2020	1
	13.4.2	Bestands und Konfliktplan mit Übersichtskarte	26.08.2019	1
	13.4.3	Maßnahmenplan	26.08.2019	1
	13.4.4	Übersichtskarte Bewertung Landschaftsbild	26.08.2019	1
	13.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Gutachter IDN	26.08.2019	69
	13.5.1.1	Horstkartierung und Raumnutzungsuntersuchung 2018 - Endbericht des Gutachters HANDKE	05.11.2018	16
	13.5.1.2	Karten der Raumnutzung	05.11.2018	11
	13.5.1.3	Ergänzende Raumnutzungsuntersuchung am Wespenbussard 2018 - Endbericht HANDKE	08.11.2018	7
	13.5.1.4	Karten der Raumnutzung	08.11.2018	2
	13.5.1.5	Brut-(2015) und Rastvogelerfassung (2015/2016) im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf HANDKE	29.07.2016	38
	13.5.1.6	Anhang Tab 1 nachgewiesene Rastvogelarten	29.07.2016	1
	13.5.1.7	Karten	29.07.2016	8
	13.5.2.1	Fledermauserfassung Windpark Wohlsdorf 2015 Plan Natura	12.08.2019	76
	13.5.2.2	zugehörige Karten	12.08.2019	3
	13.6	Kompensation	Vgl. 13.4	
	13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	Vgl. Kap. 13.4	
	13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)	Vgl. 13.3	

14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Formular - Klärung des UVP-Erfordernisses	19.09.2019	1
	14.2	UVP-Bericht des Gutachters IDN	26.08.2019	108
15.		Chemikaliensicherheit		
16.		Wegebau, Zuwegung		
	16.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung	28.08.2019	3
	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr	27.08.2019	1
17.		Wasserrecht		
	17.1	Hinweis zur Wasserhaltung	27.08.2019	1
18.		Luftfahrt		
	18.1	Antrag nach dem LuftVG	27.08.2019	1
	18.2.1	Übersichtsplan - Topographische Karte, wie Kap. 2.1	vgl. Kap. 2.1	
	18.2.1	Lageplan 1:5.000	vgl. Kap. 2.2	
	18.3	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen wie vgl. Kap. 2.6	vgl. Kap. 2.6	
	18.4	Baubeschreibung	vgl. Kap. 1.2	
	18.5	Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen	vgl. Kap. 6.7	
	18.6	Signaturtechnisches Gutachten des Gutachters Airbus Defence	12.07.2019	49
19.		Standicherheit		
	19.1.1	Prüfbericht Typenprüfung	03.04.2017	5
	19.1.2	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V150	28.02.2019	6
	19.1.3	Prüfbericht Typenprüfung Stahlrohrturm	10.05.2019	9
	19.1.4	Prüfbericht Typenprüfung Fundament Flachgründung	10.05.2019	7
	19.2.1	Baugrundgutachten Antrag aufschiebende Bedingung	04.09.2019	1
	19.2.2	Baugrundgutachten bzw. Grundwasserstände und Bohrproben des Gutachters Geo Engineering	24.07.2019	47
	19.3	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom Gutachter I17	19.08.2019	35
	19.4	Abweichungsantrag zur Statikprüfung als aufschiebende Bedingung für die Teilgenehmigung der sieben WEA	03.09.2020	1

ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 25, 25 UVPG)

Allgemeines

Antrag 1:

Antragsteller Windpark Wohlsdorf GbR, Zur alten Wörpe 6, 28865 Lilienthal
Baumaßnahme Errichtung von 8 Windenergieanlagen Typ VESTAS V150 (169 m NH, 150 m RotorØ, 244 m GH, je 5,6 MW)
Katasterdaten Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 42, Flurstücke 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30, 38, Gemarkung Wohlsdorf, Flur 6, Flurstück 35
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit gemeinsamer Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

- Schallschutzgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCH-2019-01 vom 15.07.2019
- Schattenwurfgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCHATTEN-2019-53 vom 17.07.2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Gutachter IDN vom 26.08.2019 mit folgenden Anlagen
 - Horstkartierung und Raumnutzungsuntersuchung 2018 - Endbericht des Gutachters HANDKE
 - Karten der Raumnutzung
 - Ergänzende Raumnutzungsuntersuchung am Wespenbussard 2018 - Endbericht HANDKE
 - Karten der Raumnutzung
 - Brut-(2015) und Rastvogelerfassung (2015/2016) im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf HANDKE
 - Anhang Tab 1 nachgewiesene Rastvogelarten
 - Karten
 - Fledermauserfassung Windpark Wohlsdorf 2015 Plan Natura
 - zugehörige Karten
- UVP-Bericht des Gutachters IDN vom 26.08.2018
- Baugrundgutachten bzw. Grundwasserstände und Bohrproben des Gutachters Geo Engineering vom 24.07.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom Gutachter I17 vom 19.08.2019

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Die Windpark Wohlsdorf GbR hat eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V150 beantragt, wobei im Rahmen dieses Antrags 1 bereits vorhandene Anlage abgebaut werden soll.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 8 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen soll im Winter 2020/Frühjahr 2021 begonnen werden.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin haben allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ebenso entfällt wie die Prüfung der Frage, ob neben einer zweiten bereits vorhandenen Anlage, die erhalten bleibt, weitere Anlagen (insbesondere Windpark Bartelsdorf) in der Nähe zu kumulieren sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

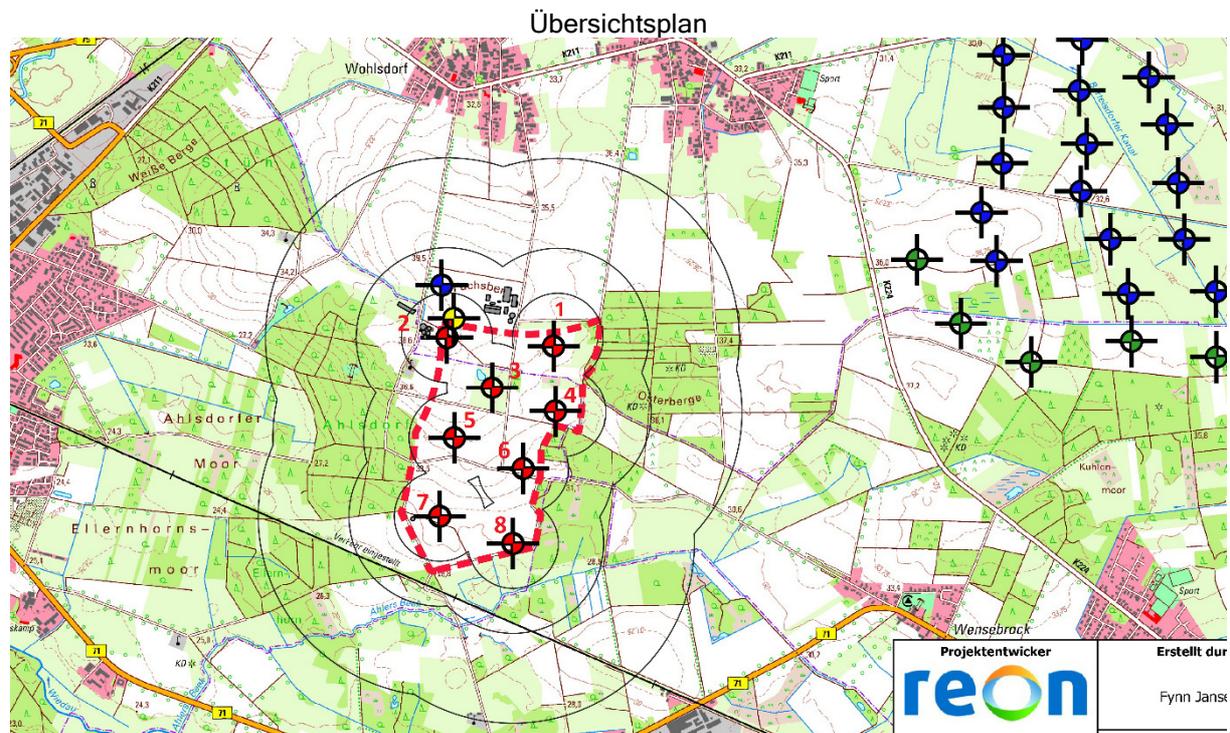
Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für die Vorhaben.

Kurzbeschreibung der Lage

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Wohlsdorf-Rotenburg, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (im Weiteren RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Im Bereich des Standorts befinden sich neben den jetzt beantragten 8 Anlagen bereits 2 Anlagen im Vorrangstandort, wobei die südliche dieser Anlagen im Zuge dieser Vorhaben abgebaut werden soll. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung der beiden Anträge 9 Windenergieanlagen vorhanden. In der Umgebung befinden sich zudem weitere Anlagen.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.



Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die geplanten Windenergieanlagen weisen folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

Abstand der äußeren WEA zum jeweils dichtesten Wohnhaus				
WEA Nr.	nächstgelegenes Wohnhaus			
	Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand	Einstufung
01	Wohlsdorf, Großer Hoorn 30	Nord	ca. 1.100 m	Außenbereich
02	Rotenburg, Am Forst Ahlsdorf 1	West	ca. 1.040 m	Außenbereich
03	Rotenburg, Am Forst Ahlsdorf 1	West	ca. 1.300 m	Außenbereich
04	Wohlsdorf, Großer Hoorn 30	Nord	ca. 1.490 m	Außenbereich
05	Rotenburg, Am Forst Ahlsdorf 1	Nordwestwest	ca. 1.210 m	Außenbereich
06	Hemsbünde, Am Bohnhof 2	Südost	ca. 1.490 m	Außenbereich
07	Hemsbünde, Birkeneck 7	Südost	ca. 1.480 m	Außenbereich
08	Hemsbünde, Am Bohnhof 2	Südost	ca. 1.180 m	Außenbereich

Die in den umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebietern als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen teils deutlich größere Abstände zu den geplanten Anlagen auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der jeweiligen Windenergieanlage bezieht:

- Rotenburg: ca. 1,4 km östlich des Windparks
- Wohlsdorf: ca. 1,2 km nördlich
- Bartelsdorf, ca. 1,4 km nordwestlich
- Wensebrock, ca. 1,9 km westlich
- Hemsbünde, ca 1,3 km südlich

Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in ca. 1,5 km Entfernung nördlich in den Ortschaften Wohlsdorf sowie südlich in der Ortschaft Hemsbünde.

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Im Umfeld der geplanten sowie der vorhandenen Anlagen sind, wie bereits erwähnt mehrere Wohnnutzungen vorhanden. Es handelt sich hierbei um sonstiges Wohnen als auch um betriebsbedingtes Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich und um Wohnen im Allgemein Wohngebiet und Wohnen im Mischgebiet/Dorfgebiet.

Lärm:

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier auch die jeweils

maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Begutachtung wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren (LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ - Stand 30.06.2016) durchgeführt, aus dem sich bei Anlagen mit derartigen Höhen bei größeren Abständen in der Regel höhere Immissionen ergeben als noch nach den früheren Berechnungen vermutet wurde.

Nachts sind folgende Beurteilungspegel für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung zu erwarten:

IP	Immissionspunkt	zulässig nachts	Vorbelastung WEA	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
		Angabe jeweils in dB(A)			
IO1	Großer Hoorn 30, Wohlsdorf	45	36.6	41.8	43.0
IO2	Eichenweg 38, Bartelsdorf	45	36.9	39.3	41.2
IO3	Moorkamp 35, Bartelsdorf	45	37.9	39.2	41.6
IO4	Vor der Brake 1, Bartelsdorf	40	39.9	36.3	41.4
IO5	Vor der Brake 20, Bartelsdorf	40	40.2	35.2	41.4
IO6	Rotenburger Weg 18, Wensebrock	45	35.5	37.5	39.6
IO7	Heideweg 34, Wensebrock	40	36.2	34.9	38.6
IO8	Am Bohn-Hof 2, Hemsbünde	45	31.4	40.0	40.6
IO9	Zum kühlen Grunde 17, Hemsbünde	40	30.8	38.9	39.5
IO10	Soltauer Straße 75, Rotenburg	45	27.3	34.7	35.4
IO11	Krankenhaus Danziger Straße, ROW	35	24.9	32.1	32.9
IO12	Saalestraße 9, Rotenburg	40	27.6	35.6	36.3
IO13	Brockeler Straße 1, Rotenburg	45	34.5	42.0	42.8
IO14	BPlan „Gebiet zw. Brockeler Str. Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst“, ROW	40	34.0	39.3	40.4

Die Schallimmissionsberechnungen des Gutachterbüros (I17-Wind GmbH) aus Friedrichstadt belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens an zwei Immissionsorten zu erwarten ist. Aufgrund der Einhaltung der Schutzpflichten der TA-Lärm 3.2.1 sind jedoch schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gegeben. Rein Vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schallleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Schattenwurf:

Schatten entsteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurde ein entsprechendes Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch von der Firma I17-Wind GmbH dargestellt.

Der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h wird durch die Realisierung des geplanten Vorhabens überschritten. Ebenfalls wird die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten. Daher ist es erforderlich, die WEA mit Schattenwurfmodulen auszurüsten. Die Forderung nach Einhaltung der Richtwerte werden per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Aufgrund der Abstände zu den Ortschaften sowie zu den Wohnnutzungen im Außenbereich in Verbindung mit einer Abschaltautomatik ist nicht mit unzumutbarem bzw. unzulässigem Schattenwurf zu rechnen.

Erholung:

Das RROP weist für den Raum, durch das eine Hochspannungsleitung läuft, keine besonderen Erholungsfunktionen aus. Die Wege in diesem Bereich können auch nach der Errichtung der Anlagen weiterhin genutzt werden, so dass eine Erholung weiterhin möglich ist. Verstärkte Geräuschbelastungen sind zeitweise zwar zu erwarten, allerdings vermischen sich diese teilweise mit dem Rauschen des Winds in Bäumen und Sträuchern.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßigem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die Vorbelastung durch die vorhandene Windfarm und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. aufgrund Nachweis bis 30 Jahre) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

In dem Bereich sind vorwiegend Biototypen mit geringer oder sehr geringer Bedeutung vorhanden. Auch im Landschaftsrahmenplan ist der Bereich mit überwiegend Biotopen sehr geringer Bedeutung verzeichnet. In den Randbereichen des Untersuchungsbereichs befinden sich Biotope höherer Bedeutung (Regenrückhaltebecken, Stillgewässer der Stiftung Naturschutz, Eichenmischwald).

Der überwiegende Anteil des Planungsgebiets ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Es sind nur wenige naturnahe Biotopstrukturen und nach BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Die Empfindlichkeit der intensiv genutzten Flächen ist als gering einzustufen, im Nahbereich der Baufelder befindliche Gehölz- und Waldbestände weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenauswirkungen (bau- und anlagebedingt) auf.

Nach den erstellten Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie und den Fachgutachten, ergeben sich Konflikte bei der Scheuch- und Vertreibungswirkung für Rast- und Gastvögel und für Brutvögel, bei der Schlagopfer- und Barotrauma-Gefährdung ziehender Fledermäuse, der kleinflächigen Beseitigung von Gehölz-Vegetation sowie Versiegelung von Boden.

Brutvögel

Im Rahmen der Kartierungen sind 89 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt worden, davon sind 21 planungs- und bewertungsrelevante Arten zumindest mit einem Brutverdacht nachgewiesen worden, wie z.B. Feldlerche oder Mäusebussard.

Gastvögel

Die Großvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Kranich wurden nur relativ selten bzw. nur bis Anfang April (Kranich) im Untersuchungsgebiet beobachtet. Dies ist auf das Fehlen von Brutstandorten im UG zurückzuführen. Auch als Nahrungshabitat ist das UG aufgrund des dominierenden Maisanbaus für Greifvögel nicht besonders attraktiv.

Fledermäuse

Die Nachweise der besonders gefährdeten Arten am Boden und im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche lassen allerdings ein erhöhtes Schlagrisiko vermuten. Um diese potentielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren werden Abschaltzeiten an den geplanten WEA vorgesehen. Zu den definierten Abschaltzeiten wird auf die BImSchG-Genehmigung verwiesen. Kompensationsmaßnahmen sind für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Vor allem aufgrund der Brutnachweise des Mäusebussards innerhalb des 1.000 m Umkreises der geplanten WEA und des Nachweises hoher saisonaler Fledermausaktivitäten hat das Schutzgut Tiere eine hohe Bedeutung. Es besteht in Bezug auf den Mäusebussard und die windkraftsensiblen Großvogelarten aufgrund der Kollisionsgefahr eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Windparkplanung.

Eine detaillierte Auswirkungsbeurteilung und Einschätzung des Tötungsrisikos sowie eine Ableitung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse erfolgt im gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die Auswirkungsbeurteilung wird in Kap. 7.3.2 dieses UVP-Berichts zusammenfassend wiedergegeben. Die für das Schutzgut Tiere im AFB entwickelten Maßnahmen wurden in den Landschafts-pflegerischen Begleitplan (LBP, IDN 2019a) integriert.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die bauzeitliche Wasserhaltung von wenigen Wochen findet nur eine temporäre Einwirkung auf das Grundwasser statt. Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Durch die Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer während der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung findet nur eine temporäre Einwirkung auf Oberflächengewässer statt.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen

wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Gebiet selber sind keine Bodendenkmale bekannt; Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 100 m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass auch dem Schutz bisher unbekannter Bodendenkmale ausreichend Rechnung getragen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Im 5-km Untersuchungsraum zum Windpark befinden sich (insbesondere im Stadtgebiet Rotenburg) eine Vielzahl von Baudenkmalern. Der geringste Abstand eines Denkmals beträgt ca. 1,4 km, so dass in Anbetracht des Abstandes und durch die umliegende Bebauung dieser Baudenkmalen entstehende Sichtverschattung keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- Optimierte Grünlandbewirtschaftung auf dem Flurstück 22/2 der Flur 2 von Hemsbünde
Ein Teilstück mit einer Gesamtgröße von 3,8 Hektar ist wie im LBP vom 26.08.2019 S. 67-70 u. 72-73 beschrieben, auf Abb. 7-1 und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt als Dauergrünland zu bewirtschaften.
- Anpflanzungen
Anpflanzung auf dem Flurstück 22 der Flur 7 von Wohlsdorf von insg. 13 Stieleichen, Vogelbeeren und Sandbirken als Hochstämme (wie im LBP vom 26.08.2019 S. 73-74 beschrieben, auf Abb. 7.-2 und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt
Anpflanzung auf dem Flurstück 24/1 der Flur 7 Gemarkung Wohlsdorf von insg. 29 Stieleichen, Vogelbeeren und Sandbirken als Hochstämme (wie im LBP vom 26.08.2019 S. 73-74 beschrieben, auf Abb. 7.-2 und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt)
- Anlegung eines Blühstreifens auf dem Flurstück 25/4 der Flur 42 Gemarkung Rotenburg
Ein 10 m breiter Blühstreifen mit einer Gesamtgröße von mindestens 2.000 Quadratmeter ist am Westrand des Flurstücks anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Zusammenwirken von Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen erhoben; die am 20.05.2020 in einem Termin mit den anwesenden Einwendern sowie der Antragstellerin und ihren Gutachtern erörtert wurden. Das Protokoll wurden den Teilnehmern am 04.06.2020 übersandt.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

gez. Böder

(Böder)

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT , 5-stufig)

Bezeichnung Windpark, Antragsteller WP Wohlsdorf, hier 8 WEA á 244m Gesamthöhe

1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)	Anlagenzahl: 8					Gesamthöhe (m): 244
	Bedeutung für das Landschaftsbild					
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	Summe
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	1.118,32		2.092,07	2.913,12		6.123,51
Korridor Hochspannungsleitung, Gewerbe- u. Industriegebiete	455,44		932,46	862,05		2.249,95
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	662,88	0,00	1.159,61	2.051,07	0,00	3.873,56
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	10,83	0,00	18,94	33,50	0,00	63,26

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NAGBNatschG

Gesamtkosten (brutto) 10.309.208,- € je WEA	82.473.664,00 €
---	-----------------

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT

Ausgangswert	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	7,0%	6,5%	5,0%	2,5%	1,0%
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Durchschnittswert WEA 1-x unter Abzug 0,1 % je WEA (ab WEA 2), Vorbelastung 1 WEA	6,55		4,55	2,05	

4. Berechnung des Ersatzgeldes

	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
prozentuale Kosten (%) *	8.927.909,38	0,00	15.618.050,03	27.624.558,14	0,00
Ersatzgeld (€) **	584.778,06	0,00	710.621,28	566.303,44	0,00
Summe Ersatzgeld (€)	1.861.702,78				
Euro je WEA	232.712,85				
Euro je Anlagenmeter	7.629,93				

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVNBauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG GIRL	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	18.12.2019 23.07.2009	Nds. GVBl. S. 437 Nds. MBl. S. 794
TA Luft TA Lärm	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.07.2002 24.08.1998	GMBI. S. 511 GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG WEE 2016	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	21.03.2002 24.02.2016	Nds. GVBl. S. 112 Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG WHG	Niedersächsisches Straßengesetz Wasserhaushaltsgesetz	24.09.1980 UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	Nds. GVBl. S. 359 BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG) NVwKostG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9 Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	13.01.1998 05.06.1997	Nds. GVBl. S. 3 Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen

A.	Bedingungen/Befristungen	3
B.	Allgemeine Auflagen:	4
C.	immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	11
F.	Nebenbestimmungen Kreisarchäologie	14
G.	bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	15
H.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	16
I.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	16
J.	brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	17
K.	Rückbau der bereits vorhandenen Anlage	17
L.	Nebenbestimmungen/Hinweise der Stadt Rotenburg (Wümme)	18
M.	Nebenbestimmungen der Gemeinde Scheeßel	19
N.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	20
O.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	20
P.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	24
Q.	Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25
R.	Hinweis Straßenmeisterei Sandbostel	26
S.	Hinweis Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	26
T.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde	26
U.	Nebenbestimmungen/Hinweise EWE Netz GmbH	27
V.	Nebenbestimmungen/Hinweise Stadtwerke Rotenburg (Wümme)	27
	RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG	28
	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	28
	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
	BEGRÜNDUNG	29
	HINWEISE	30
	RECHTSGRUNDLAGEN	31
	ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN	32
	ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 25, 25 UVPG)	36
	ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD	44
	ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	45
	ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS	46